

Daß dem wir den von H. Wohlgeboren vorerwähnten Contractentwurf dem  
Gemeinderathsanwalte zur Aufsicht beauftragt zugestalt hatten, empfangen  
wir die Antwort des H. Wohlgeboren, daß derselbe, zum Theil auf die  
Forderung in Antwort des Dominant eingezugenen Verfügung des Königl.  
Schul Collegii basirenden definitiven Contractentwurf, welchen wir in  
der Anlage, Ihnen zur gefälligen Einsichtung zu übersenden und besorgen.

Hier haben demselben nun die Bemerkung anzufügen, daß mit  
Wiederkehr der Genehmigung der in vorerwähnter Verfügung sehr ungenügend  
angeordneten Königl. Befehle, der Unterrieth in dem biblisch. kalvinischen  
Leseobjecten, in der beiderseitigen Art, mit dem beiderseitigen Zeitaufwande,  
und dem beiderseitigen Erfahren zu entscheiden sein würde.

Es würde <sup>und</sup> wünschenswert sein, wenn die Wohlgeboren durch  
Ansehen der mit Ihnen früherem Einigungen - obwohl nicht  
wesentlich - collidirenden Punkte, von denen nicht abgegangen  
werden soll, Ihnen in so weit möglichem Uebereinstimmung, die  
in jeder Hinsicht die Warte beiderseitigen Befehle und beabsichtigt  
unter dieser Leitung gewis stiller eingewanderten Unternehmungen  
zu sein - bestimmen.

Der großen Wichtigkeit wegen, wollen die Ihnen gemachte  
Antwort zu Tausend für die Unterzeichneten, mit Calzig  
zugewandt haben.

Die Besetzung soll

Herrn  
Dr. Herrn  
Wohlgeboren.

Die Vorleser der Gemeindeführer  
Herrn Lothar Herr Walters Meyer.  
8 19<sup>te</sup> Jan 38.